

VII D.  
Hob. 548 c/

Pa. 73  
1

# Fragen,

Zur

## VISITATIONS-INSTRUCTION

gehörig,

Welche die Pastores Visitandi nach der Anweisung sub A. bey der Visitation selbst mündlich nach der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung zu beantworten haben;

item:

Welche die Pastores Visitandi und die Küster jedes Orts schriftlich beantworten müssen, und welche Fragen sub B. die Designation von den Einkünften der Pfarre, Küsterey und Kirche betreffen,

und welche die

Pastores und Küster gegen die Anfunfft des Inspectoris, so vificiret, fertigen, und ihm selbige sodann überreichen müssen.

---

Magdeburg, druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff-Buchdrucker.

69

21

3

VITATION-INSKRIPTION

Die Pöbner Vitation-Inschriftung  
ist die für die Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung

Die Pöbner Vitation-Inschriftung  
ist die für die Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung

Die Pöbner Vitation-Inschriftung  
ist die für die Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung

Die Pöbner Vitation-Inschriftung  
ist die für die Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung  
in der Pöbner Vitation-Inschriftung



A.

# Fragen,

Welche nach Anleitung der Kirchen-Ordnung des Herzogthums Magdeburg bey denen Local-Visitationen zu gebrauchen.

**S**ür allen Dingen haben die Visitatores von denen Pastoribus Visitandis zu erfordern eine schriftliche Beantwortung derer Fragen, welche ihnen bey der Visitation-Instruction sind zugeschickt, betreffend die Designation von denen Einkünften.

Nächst dem sind nach der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung zu beantworten folgende Fragen:

Nach dem I. Cap. der Kirchen-Ordnung.

1. Ob bey der Kirche des Orts das Bibel-Buch vorhanden?
2. Wie oft und was daraus öffentlich der Gemeine vorgelesen, und wie das Verlesene erkläret werde?
3. Ob die Lehren, Predigten und Amts-Berrichtungen, der Heil. Schrift und denen in diesem Herzogthum recipirten Libris Symbolicis, allerdings gleichförmig beobachtet seyn? Oder, ob dawider ichtwas von ärgerlicher Neuerung und Aenderung bey der Gemeine zu vernehmen?
4. Was für Catechismus, Spruch-Gebeth und Gesang-Bücher gebraucht werden?
5. Was für gedruckte Schriften, bey dem öffentlichen Gottes-Dienste, von dem Kirch- und Schul-Diener verlesen zu werden pflegen?
6. Was sonst für Bücher und gedruckte Sachen bey der Kirche befindlich? (Conf. Kirchen-Ordnung c. XVI. §. 23.) Wobey die zur Kirche gehörige Verordnungen, als das Sabbaths-Edict, von der Vorbereitung zum Heil. Abendmahl, und übrige, zu erfordern und zu produciren seyn, wie sie zum besten aufgehoben werden?
7. Ob es mit dem Sabbaths-Edict, samt andern dergleichen, welche zu gewisser Jahres-Zeit von denen Canteln von neuen vorgelesen werden sollen, bis daher sey also gehalten worden?

Nach dem II. Cap.

1. Um welche Zeit der öffentliche Gottes-Dienst, Vor- und Nachmittages beständig angehe und geendiget werde?

21

Wie

2. Wie oft des Nachmittages geprediget werde?
3. Ob es mit der Catechisation Sonntags und Mittwochs, Beth-Stunden und Beicht-Vorbereitung, nach denen publicirten Verordnungen und Punkten, bisher observiret sey?
4. Ob Leute sich finden, welche nicht fleißig zur Kirche kommen, und wie man mit solchen verfare?
5. Ob in den äusserlichen Kirchen-Ceremonien einige Aenderung wäre vorgekommen?

### Nach dem III. Cap.

1. Ob nach der Vorschrift der Kirchen-Ordnung in diesem Capitel mit dem Sacrament der Heil. Tauffe umgegangen werde; oder icht was darwider sey begangen?
2. Insonderheit, ob die Gevattern bey dem Pastore zeitig gemung gemeldet, von demselben ihrer Schuldigkeit erinnert, und wie balde die Kinder getauft werden?
3. Ob wohl mehr als drey Gevattern bey ehelichen, und zween bey unehelichen Kindern, zugelassen seyn?
4. Ob sichs zugetragen, daß die Vorh-Tauffe erfordert, und wie es damit gehalten worden?
5. Ob Unordnung befindlich, der Paten-Geschencke und Gasterenen halber, oder in andern Umständen, an Seiten der Eltern und Gevattern, auch dieser untereinander, bey und nach der Tauffe?
6. Ob die Gevattern nachhero ihnen angelegen seyn lassen, daß ihre Paten zum rechtshaffenen Christenthum getreulich angeführet werden?

### Nach dem IV. und V. Cap.

1. Ob diesen beyden Capitibus nachgelebet werde?
2. Ob diejenigen, so zum Tische des HErrn gehen wollen, in der Woche beyhm Prediger sich melden, und an welchem Tage?
3. An welchem Tage in der Woche, und zu welcher Tages-Zeit, die Vorbereitung zur Beichte, nach der Vorschrift des Sabbath-Edicts öffentlich, gehalten werde?
4. Ob und wie gegen die Unbußfertigen mit den gradibus admonitionum, der Beicht und Absolution halber, bishero verfahren worden? conf. c. XXII.
5. Ob Eltern und Haus-Väter ihre Kinder und Gesinde zu rechtshaffener Prüfung mit anhalten, damit sie nicht ungeschickt zum Beicht-Stuhl kommen?
6. Wie die Beicht-Väter es halten mit denen, welche zum erstenmahl zum Beicht-Stuhl und Heil. Abendmahl gehen wollen?
7. Ob und was für Unordnung bey der Beichte und Communion unter den Pfarr-Kindern, oder auch von Seiten des Predigers entstehe?

8. Ob

8. Ob jemand von der Beichte und Communion aus nichtigen Vorwand abgehalten worden?

Nach dem VI. Cap.

- 1. Ob alles nach demselben in richtiger Observantz sey?
- 2. Ob die Eingefarreten zu rechter Zeit in die Kirche kommen, auch unter der Communion und bis nach dem zu Ende deroeselben gesprochenen Seegen, darinnen verharren?
- 3. Wie der äusserlichen Unordnung in und aussere der Kirchen unterm Gottes-Dienste gesteuert werde?
- 4. Ob vor und unter den Predigten ichtwas verkauft werde, oder sonst Hinderung der Andacht unter den Leuten anzutreffen?
- 5. Ob die Gerichts-Obriegkeit samt dem Patrono über die Königl. Edicta halte? und, ob nach dem oft wiederholten Sabbaths-Edict an den heiligen Tagen, weder Tages noch Abends, in den Schenck in Gäste gesehet, noch sonst Gastereyen geduldet werden. Ob die Gerichts-Obriegkeit dawider vilitiren lasse, und was für Bediente dazu gebraucht werden, und ob solches zu dem Zweck hinlänglich sey?
- 6. Ob auch in den Städten darob gehalten werde, und auf was Weise? und, ob auf andere Weise einige Entheiligung irgendwo zu verführen sey?
- 7. Ob ein gewisser Aufmeyerker bestellet sey, der bey währendem Gottes-Dienste allen Getümmel und Unfug steure?
- 8. Ob die Nachmittags-Zeit, nach vollbrachten öffentlichen Gottes-Dienste, auch von den Eingepfarreten mit Christlichen Haus-Abungen zugebracht werde?
- 9. Wie die Fuhr-Leute, und welche der Pferde und des Viehes hüten, an ihren Seelen versorget werden, und denen Hinderungen abgeholfen sey?

Nach dem VII. Cap.

- 1. Ob bey Administration des Heil. Abendmahls nach diesem Cap. alles sich befinde?
- 2. Ob und wie oft Communion gehalten werde? Wie oft im Jahr ein jeder communicire?
- 3. Ob einige der öffentlichen Communion sich entziehen, und solche heimlich verlangen?
- 4. Ob sonst über Unordnung zu Klagen?
- 5. Ob und wie die Catechumeni zubereitet werden? und ob solches nach den jüngst publicirten Punkten von den Catechisationen sey eingerichtet?
- 6. Ob das Gesinde und andere Leute, welche von andern Orten ange-

Kommen, und zum erstenmahl zur Beichte sich melden, ohne glaubwürdigen Zeugniß des vorigen Beicht-Vaters admittiret werden?

### Nach dem VIII. Cap.

1. Wie nach diesem Cap. das Christenthum an den Werk-Tagen im Schwange gebe?
2. Ob die Wochen-Predigten, samt denen Beth-Stunden und Catechismus-Ubungen, fleißig und andächtig besucht werden?
3. Ob nach Anweisung der Kirchen-Ordnung die Stunden des Tages mit Christlicher Andacht zugebracht werden? und ob auch, wann an die Glocke jedes Orts geschlagen wird, von jederman gebethet und gesungen zu werden pflege?
4. Ob wahre Buße und Besserung zu vermercken, daß das Gebeth aus rechtschaffenem Ernst geschehen könne?
5. Auf was Weise die Buß- und Beth-Tage gehalten werden?

### Nach dem IX. Cap.

1. Ob bey der Gemeine die Handlung des Catechismi der Kirchen-Ordnung gemäß sey?
2. Ob und zu welcher Zeit von der Jugend öffentlich in der Kirche die Catechismus-Fragen, samt dazu gehörigen Gebeten, verlesen oder recitiret werden, und zwar, ob solches sein langsam, und zur gebührenden Andacht und Erbauung geschehe?
3. Wie der Catechismus D. Lutheri abgehandelt werde? und was sonst für gedruckte Erklärung und Spruch-Bücher, mit des Inspectoris Vorwissen dabey im Gebrauche seyn?
4. Ob die Eltern samt dem Gesinde sich zur öffentlichen Catechisation mit einfinden, und die Bibel zur Hand haben? item, ob auch von den Alten einige, zum guten Exempel, sich mit fragen lassen?
5. Ob die Lehr-Jungen in den Städten, und Pferde-Jungen auf den Dörffern, samt übrigen Gesinde, durchgehends in gewisser Ordnung dazu sich einstellen?
6. Ob das übrige, was zur Catechismus-Lehre gehöret, nach den gedruckten Puncten eingerichtet sey?

### Nach dem X. Cap.

1. Ob nach vorgeschriebener Kirchen-Ordnung und andern ergangenen Verordnungen, bißhero es gehalten worden, mit denen Berechtigungen, Proclamationen und Copulationen; oder ob in einigen Stücken eigenmächtig sey dispensiret, oder sonst dawider gehandelt?
2. Ob die auf den Dörffern eingerissene Mißbräuche, vor, bey und nach der Copulation, gänzlich abgeschafft und cessiren?
3. Wie lange Hochzeit gehalten werde, und um welche Zeit des Abends die Gäste von einander gehen? auch wie sich die Musicanten in ziemenden Schrancken einer Christlichen Ehrbarkeit halten, und wie lange diese geduldet werden?

4. Nach



## Nach dem XI. Cap.

1. Ob es mit Besuchung der Nothleidenden nach dem Inhalt dieses Capitels sey observiret?
2. Ob das Predigtamt von selbstem sich um die Patienten bekümmere/ und bey Zeiten/ wie auch beständig bis ans Ende. ihrer Seelen halber Sorge tragen?
3. Ob auch Unwissenden/ Unversöhnlichen und sonst Unbusfertigen/ mit allem Ernst gerathen werde/ ehe sie franck werden möchten?

## Nach dem XII. Cap.

1. Ob die Puncte dieses Cap. in Observantz seyn?
2. Ob und zu welcher Zeit/ auch welcherley Personen/ pflegen Leichpredigten gehalten zu werden?
3. Ob bey der Gemeine zu finden/ welche da Gottes Wort und die heil. Sacramenta verachten?

## Nach dem XIII. Cap.

1. Wie vor die Wittwen der Prediger und Schul-Diener geforget werde?
2. Ob ein Wittwen-Haus mit einigem Acker dazu vorhanden?
3. Ob ein Wittwen-Fiscus sey angerichtet und vom Consistorio confirmiret, und wie solcher versehen, und zu verbessern?

## Nach dem XIV. XV. und XVI. Cap.

1. Wem das Jus Patronatus bey der Pfarre zustehet?
2. Ob und von wem jeder Prediger vociret/ ordiniret, introduciret sey, und was davon in Schrifften aufzuweisen?
3. Ob gewisse Bücher und Register vorhanden/ darinn die Getaufte mit den Paten, die copulirten Ehe-Leute, die Verstorbenen, wie auch die zur Beicht und Communion sich eingefunden/ mit Exprimirung der Nahmen und Zeit verzeichnet seyn, welche bey der Visitation nachzusehen?
4. Ob sonst was zu gedencken nach der Anweisung der drey Capp.?

## Nach dem XVII. Cap.

1. Ob die Predigten nach Inhalt des 4. 5. 6. 7. und 8. Paragraphi dieses Capitels erbaulich genug eingerichtet, und das wahre innerliche Christenthum recht gepflanget werde. Und ob dabey werde angezeigt/ in welchem Stücke des Catechismi, was geprediget wird, enthalten sey?
2. Ob ernstlich in Predigten getrieben werde die Nothwendigkeit im Gebeth, daß die Zuhörer. weil wir von Natur durch die Erb-Sünde verderbet sind, Gott um seinen Heil. Geist und erleuchtete Augen des Verstandes anrufen müssen, wie denn gleichfals um Heiligung des verkehrten menschlichen Willens, auf daß der Krafft des Göttl. Wortes nicht widerstanden werde?
3. Ob sonst an einigen Stücken des Lehr-Amtes der Prediger, nach diesem cap. Mangel erscheine?

4. Ob Studiosi, ohne Prüfung des Inspectoris, und des Pastoris censur der Predigt, auf die Kanzel gelassen seyn?
5. Ob der Prediger sich von der Gemeine auf etliche Tage absentire ohne Vorwissen seines Inspectoris, oder aus dem Lande ohne consens vom Consistorio?

#### Nach dem XVIII. Cap.

1. Ob Uneinigheit unter den Predigern zu verspühren sey?
2. Ob bey dem Elencho und Straff-Amt was zu desideriren, nach diesem und dem XVI cap.?
3. Ob die Prediger die Ihrigen in Demuth, guter Zucht und unanstößlicher Kleidung halten?
4. Ob sie oder ihre Hausgenossen mit unanständiger Nahrung, Schenkung des Getränckes, oder sonst mit Wucherrey umgeben?
5. Ob der Prediger in Schmauserey, oder andern Aergerniß lebe?

#### Nach dem XIX. Cap.

1. Ob nach diesem Cap. dem Prediger die Besoldung und Accidentalien gereicht werden?
2. Ob von dem Pastore den Einwohnern vor des Pfarr-Ackers Bearbeitung an Essen und Trincken was und wie viel zu reichen sey, und ob dabey Unordnung vorgehe?
3. Ob die Pfarr-Güter auch verkürzet/oder die gewöhnliche pension erhöht werden wolle? oder sonst Neuereung und schädliche Aenderung von jemand attentirt worden?
4. Ob ein Haupt-Inventarium vorhanden?
5. Ob der Accidentalien halber was zu erinnern?
6. Ob Vorschläge zu thun, wie der Prediger, Schul-Bediente, und beyder ihre Wittwen, süglich besser providirt und versorget werden könnten?

#### Nach den XX. und XXI. Cap.

1. Ob der Prediger vermöge dieser capp. aller gedachten Freyheiten zu genießen habe?
2. Ob Pfarr-oder Schul-Wittwen vorhanden, und ob solchen auch die vorgeschriebene Gebühr wiederfahren sey?
3. Ob das Pfarr-Inventarium verringert und ergänzet worden?
4. Ob wegen Aenderung des Beicht-Vaters, oder Verachtung des Predig-Amts, zu klagen sey?

#### Nach dem XXII. Cap.

1. Ob nach diesem Capitel mit der Kirchen-Disciplina gradibus admonitionum, geheimen und öffentlichen Straff-Amt verfahren sey, und zwar ohne Ansehen einer Person?
2. Ob das im jetzt lauffenden 1716. Jahr publicirte Königl. Edict von der Kirchen-Busse von der Kanzel sey befanndt gemacht, und darob bisher gehalten?

Nach

Nach dem XXIII Cap.

- 1. Ob zween Kirch-Väter, wie es jedes Orts Herkommens, bestellet, und vom Magistrat confirmiret seyn?
- 2. Ob die Kirchen-Rechnungen Jährlich vorgeschriebener massen abgenommen werden? Welche bey der Visitation dem Inspectori fürzulegen, der nach den Mängeln zu sehen hat, und ob solche zur Richtigkeit gebracht seyn?
- 3. Ob nebst dem Haupt-Buche, davon §. 5. befohlen ist, (conf. c. XIX. §. 22. qu. 4.) vorhanden sey das Special-Inventarium §. 7. ? so gleichsals zu revidiren. Und ob die liegenden Gründe, als Häuser, Aecker, Wiesen, wo und zwischen welchen Nachbahren sie belegen, deutlich beschrieben seyn? Ob und wie solche ausgethan, und der Kirche berechnet worden?
- 4. Ob und wie die Versicherungen samit dem Borrath, so wol schriftlich, als des Orts halber, genungsam verwahret seyn? und ob es damit gehalten werde nach §. 13. 14. 21.?
- 5. Ob Kirchen-Holsung bey der Pfarre, und wie damit umgegangen werde nach §. 17. conf. c. XIX. §. 20. 21.
- 6. Ob mit Verzinsungen und übrigen Stücken dieses Capitels/nach demselben es gehalten sey?
- 7. Ob bey den bemittelten Kirchen ein Armen-Haus gebauet, und erhalten werde? conf. c. XXVII,

Nach dem XXIV. Cap.

- 1. Ob die Gebäude der Kirchen Prediger- und Kirchen-Häuser nach der Vorschrift beobachtet werden?
- 2. Ob Wittimen und Neben-Häuser bey der Pfarre vorhanden, und ob die Mieth-Leute darinnen Freyheit genießen, und wohin die Mieth-Gelder verwendet werden?
- 3. Ob der Kirchen-Stühle halber auch Richtigkeit und ob die Prediger darüber so viel mit zu disponiren haben, als hergebracht?

Nach dem XXV. Cap.

- 1. Ob über die besonders publicirte Armen-Ordnung/und zwar nach der Vorschrift, gehalten werde?
- 2. Ob der Pfarrer die Scheine der fremden Leute schreibe?
- 3. Ob auch im übrigen der Armen halber die Kirchen-Ordnung, nebst obgedachter besondern Verfassung, observiret werde?

Nach dem XXVI. Cap.

- 1. Ob es mit der Annehmung der Cantorum, Küster, Catecheten und Organisten, und dergleichen Kirch- und Schul-Bedienten, gehalten werde, wie es jedes Orts hergebracht, mit des Inspectoris Vorwissen und des Pfarrers Willen und Genehmhaltung auch nach vorher gegangenen Examine, von diesen geschehe?

2. Ob dieselben tüchtig, gottesfürchtig, exemplarisch und fleißig, bey und samt ihren Schülern und Schul-Kindern, oder Klage über sie sey?
3. Ob es mit ihnen nach den übrigen Puncten so wol dieser Kirchen-Ordnung, als den jüngst-gedruckten Puncten von denen Schulen und Catechisationen, gehalten werde? worüber sie selbst mit zuvernehmen.
4. Insonderheit wie der Prediger wöchentlich die Schule besuche?

### Nach dem XXVII. Cap.

1. Ob sich nach diesem Capite alles befinde bey Hospitalien, und derselben Vorsehern? welches mit Fleiß zu untersuchen.
2. Wie die armen Leute/ alt und jung, an ihren Seelen auch hinlänglich versorget werden?

### Nach dem XXVIII. Cap.

1. Weil die Local-Visitationes ihre besondere Königl. allergnädigste Instruction haben, so wird so fort zur Sect. II. dieses Cap. geschritten, und nach derselben insonderheit mit den Pastoribus à part, von den vorgeschriebenen Stücken abgehandelt?
  2. Weichst solchen, als welche zur Gnüge Anlaß geben, sowohl von des Pfarrers Lehr und Leben, als denn zugleich von dem Vorsteher, Kirchen- und Schul-Bedienten Beschaffenheit, und der Zuhörer Christenthum, gründlichen Bericht zu erfordern: ist nicht zu unterlassen, eigentlich mit den Predigern zu handeln, wie selbige nach ihrer theuern Pflicht und Gewissen von ihrem Amt und ganzer Seel-Sorge Christo dem Herrn vermeynen Rechenschaft zu geben und wie das Gute, so desfalls befunden worden, zu bestätigen und zu vermehren, und die Mängel zu verbessern seyn möchten; wie er auch sein Studium Theologicum zum besten der Gemeine excolire und forsetze?
  3. Soll nicht weniger Nachfrage geschehen, ob er sich gegen den Patron vor Ausstellung der Vocation reverfieren müssen, daß in Ecclesiasticis er des Patroni forum agnosfieren, mit seine Einkommen, wie es ihm vom Patrono assigniret worden, zufrieden seyn, und über die Kirche und deren Reditus, ihm allein disposition lassen wolle? oder, was sonst der Revers in sich halte, wovon der Visitator copiam ad acta nehmen soll. Item: ob derselbe sein Jus Patronatus zu weit extendire, und dadurch Sr. Königl. Majestät in Dero höchste Jura Episcopalia Eingriff thue?
  4. Zuletzt ist nach der III. Section dieses letzten Cap. übrig, imgleichen nach Instruction derer Local-Visitationen; theils noch in loco öffentlich bey der Gemeinde, und ins besondere mit denen Amts- und andern Personen zu handeln von dem, was nöthig befunden, und von denen Visitatoribus, abzuthun ist und alles andere vorgeschriebene zu beobachten; theils denn, von denen durch Verordnung des Consistorii zu verbessernden Umständen, einen kurz gefassten, aber doch der Nothdurfft nach genügsamen Bericht in Schriften abzufassen, und nebst denen Visitations-Registraluren einzusenden.
- Damit aber durch der Fragen Weitläufigkeit diese Local-Visitation nicht zu sehr aufgehalten werde, so müssen die Pastores-visitandi solche vorher schriftlich beantworten, auf daß in loco die Untersuchung nach der allenthalben vor Augen schwebenden Bewandniß zu moderiren sey.

Pasto-

B.

Pastores Visitandi müssen die Designation von den Einkünften der Pfarre, Küsterey und Kirche, also einrichten, daß allezeit gesetzt werde.

I.

Der Nahme von der Haupt-Pfarre, dann wer Patronus daselbst. Wessen die Con- sistorial-Acta. auch.  
Wer Pastor.

Was er an Pfarr-Gebäuden.

Wie viel Pfarr-Gärten.

Wie viel Hufen bey jeder Pfarre.

Wie viel Pfarr-Wiesen er jegiger Zeit habe.

Ob er den Korn-Zehenden in natura hebet, oder an dessen statt rein Korn empfängt.

Ob er den Vier-Zeiten-Pfennig halb oder ganz bekommt.

Und was sonst für fixa bey der Pfarre jegiger Zeit seyn.

II.

Müssen specificiret werden

Die Accidentia.

Was er empfängt fürs Aufbieten,

Für die Copulation und Trau-Predigt,

Fürs Tauffen,

Für Einführung der Sechß-Wöchnerin,

Für den Leichgang,

Für die Abdankung,

Für die Leichen-Predigt,

Insgleichen, was ihm gereicht wird, wann ein Krancker die Communion im Hause empfängt.

Ober die Mahlzeit bey Ausrichtungen,

Und was er sonst für Accidentien habe.

C

III. Muß

III.

Muß das Inventarium, so bey der Pfarre  
würclich vorhanden ist, ordentlich  
verzeichnet werden.

Der Küster muß specificiren:

I.

Was er für Schul- oder Küster-Gebäude habe.  
Was er an Korn, imgleichen an Brodt und Bürsten  
bekommt.  
Und was sonst für beständige Einkommen bey der Kü-  
sterey seyn.

II.

Die Accidentia.

Was er von einer Vertrauung.  
Vom Lauffen,  
Wann eine Sechswöchnerin eingeführet wird,  
Wann ein Krancker communiciret,  
Für den Leichgang,  
Wann eine Abdanckung geschiehet, imgleichen  
Wann eine Leichen-Predigt gehalten wird, bekommt.  
Was für die Winter-Schule und wie viel für die Som-  
mer-Schule ihm gereicht werde.  
Ob er die Mahlzeiten bey Ausrichtungen habe.  
Wegen der Kirchen muß specificiret werden:  
Wie viel sie an Acker und Wiesen, auch  
Ob sie den ganzen oder halben Vier-Zeiten-Pfenning,  
Und was sie sonst für Einkommen,  
Imgleichen, ob sie einige Gebäude haben.

Perner das Inventarium.

An Geräthe,  
An Büchern, wie auch  
Das baare Geld und außstehende Schulden.  
Gleich also muß es auch mit denen Filialen, Incomo-  
rirten und Vagantibus gehalten werden.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

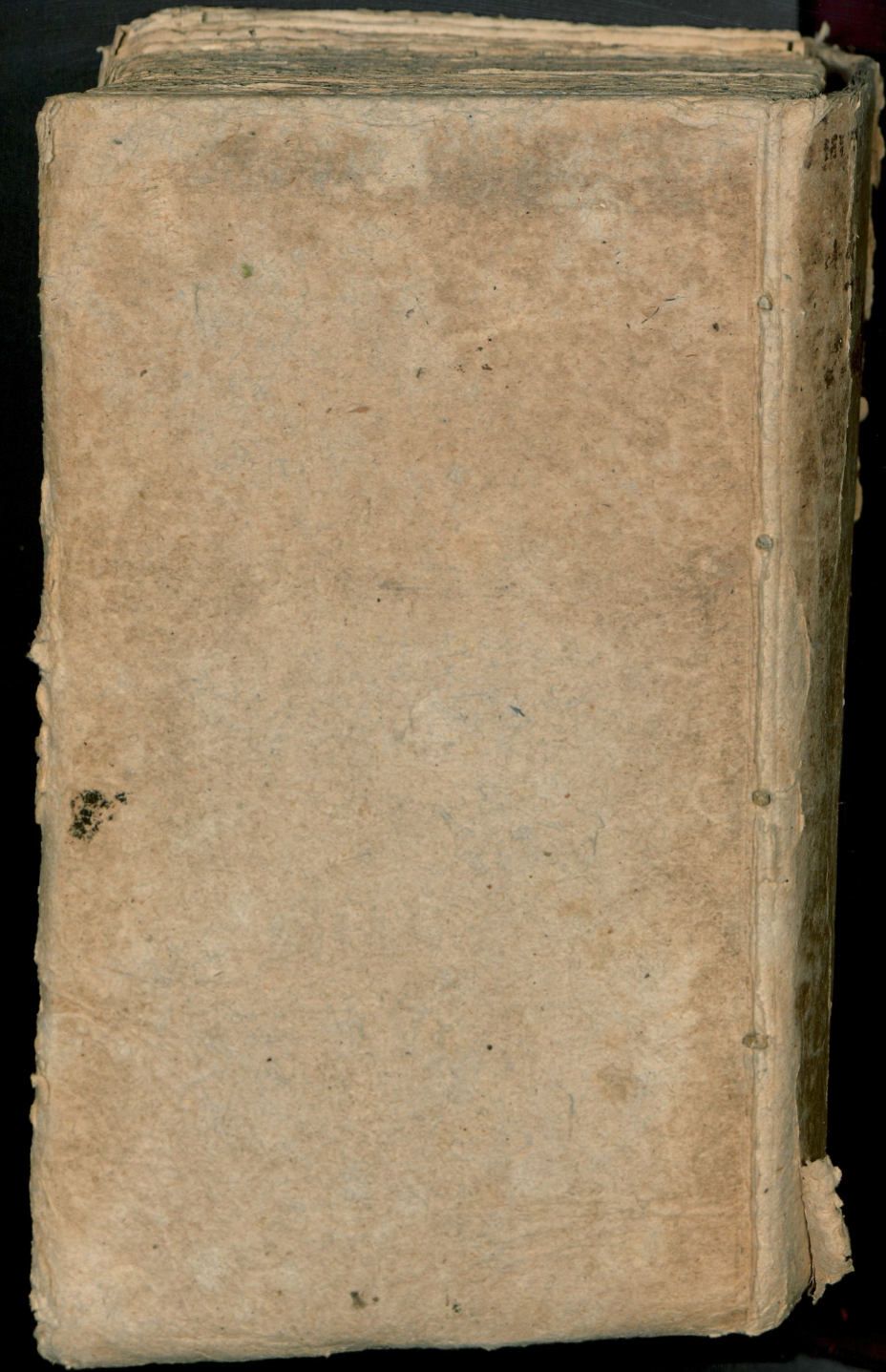
Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat







# Fragen,

Zur

## VISITATIONS-INSTRUCTION

gehörig,

des Visitandi nach der Anwei-  
der Visitation selbst mündlich  
rgischen Kirchen-Ordnung zu be-  
antworten haben;

69

item:

des Visitandi und die Küster  
lich beantworten müssen, und  
B. die Designation von den Ein-  
re, Küsterey und Kirche betreffen,  
und welche die  
Küster gegen die Anfunfft des In-  
ret, fertigen, und ihm selbige sodann  
verreichen müssen.

Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff-Buchdrucker.

